

per Email vorab: poststelle@bmjv.bund.de, steinmann-an@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Regierungsdirektorin Martina Peter Referat R B 1 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Präsidentin

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

R B 1 - zu 3170 -R3 291/2015 IV/13/14

15.05.2015

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Sehr geehrte Frau Peter,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 2. März 2015 zum Eckpunktepapier des BMJV zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte zum Ausdruck gebracht, begrüßt die Patentanwaltskammer die Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, eine Regelung zugunsten des Verbleibens der Syndikusanwälte in den berufsständischen Versorgungswerken zu treffen.

Zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Artikel 1: Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung § 46 Absatz 1 BRAO-E: Angestellte Rechtsanwälte; Syndikusrechtsanwälte

Die Patentanwaltskammer sieht in der Regelung des § 46 Absatz 1 BRAO-E, dass Rechtsanwälte ihren Beruf nur als Angestellte von Rechtsanwälten oder rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschafen, nicht jedoch als Angestellte von Patentanwälten oder patentanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften ausüben dürfen, einen Widerspruch zu der entsprechenden Regelung des § 41a Absatz 1 PAO-E. Denn Patentanwälte sind ebenso wie Rechtsanwälte unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 1 PAO).

In Abschnitt A.II.6 der Gesetzesbegründung ("Änderung der Patentanwaltsordnung") wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gleichlauf zwischen BRAO und PAO auch zukünftig bestehen bleiben soll. Auch gibt z.B. Abschnitt A.I Absatz 3 Satz 1 der Gesetzesbegründung ("Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen") als eine Zielsetzung an, dass klargestellt werden soll, dass Rechtsanwälte bei <u>anwaltlichen</u> Arbeitgebern angestellt sein können.

Dieser Gleichlauf ist auch bei der Regelung des § 46 Absatz 1 BRAO-E aufrecht zu erhalten. Abschnitt A.II.1. Absatz 1 der Gesetzesbegründung ("Regelung der Rechtsstellung angestellter Rechtsanwälte) stellt auf folgende Eigenschaften des Rechtanwalts ab: "Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Er übt einen freien Beruf aus (§ 2 Absatz 1 BRAO) und ist unabhängiger Berater und Vertreter Dritter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Absatz 1 BRAO)." Entsprechendes gilt auch für den Patentanwalt: Er ist ebenfalls in dem ihm durch dieses Gesetz [PAO] zugewiesenen Aufgabenbereich ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 PAO). Er übt einen freien Beruf aus (§ 2 Absatz 1 PAO) und ist nach Maßgabe der PAO unabhängiger Berater und Vertreter (§ 3 Absatz 1 PAO).

Eine in ihrer Eigenschaft als Organe der Rechtspflege bestehende Gleichheit zwischen Rechtsanwalt und Patentanwalt hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14. Januar 2014 - 1 BvR 236/12 festgestellt. Das

Bundesverfassungsgericht hat insbesondere dargelegt, dass die berufliche anwaltliche Unabhängigkeit bei Rechtsanwälten und Patentanwälten in gleicher Weise gegeben ist, Tz. 82 des Beschlusses. Es seien keine Übergriffe in die berufliche Unabhängigkeit durch Angehörige der jeweils anderen Berufsgruppe zu befürchten, Tz. 84 des Beschlusses.

Die vorgesehene Regelung des § 46 Absatz 1 BRAO-E stellt darüber hinaus auch einen Eingriff in das tatsächliche Gefüge dar, das sich im Bereich der beruflichen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten etabliert hat. So stellt es eine typische Situation dar, dass ein Rechtsanwalt bei einer Patentanwaltskanzlei angestellt ist. Ein solcher Rechtsanwalt bearbeitet in einer Patentanwaltskanzlei typischerweise auch Aufgaben, die über § 3 Absatz 2 und 3 PAO und § 4 PAO hinausgehen, gleichwohl in den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes fallen. Beispielsweise übernimmt ein in einer Patentanwaltskanzlei angestellter Rechtsanwalt typischerweise die Prozessvertretung in Verletzungsverfahren des Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Designrechts.

Es stellte einen schwerwiegenden Eingriff in den Tätigkeitsbereich angestellter Rechtsanwälte und in das Gefüge zahlreicher Patentanwaltskanzleien dar, wenn der angestellte Rechtsanwalt nur noch entsprechend § 46 Absatz 5 Nr. 3 BRAO-E im Rahmen der §§ 3, 4 PAO in einer Patentanwaltskanzlei tätig werden dürfte, zumal angestellte Rechtsanwälte in der Regel auch auf dem Briefkopf geführt werden dürfen und somit für den Verbraucher der eingeschränkte Umfang der Rechtsberatungsbefugnis eines Rechtsanwalts nicht mehr ohne weiteres erkennbar wäre.

Wir sehen es somit als zwingend an, dass § 46 Absatz 1 BRAO-E im Gleichklang mit § 41a Absatz 1 PAO-E formuliert und die Regelung aufgenommen wird, dass der Rechtsanwalt seinen Beruf als Angestellter auch bei solchen Arbeitgebern ausüben darf, die als Patentanwälte oder als patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind.

II. Artikel 2: Änderung der Strafprozessordnung

Zur beabsichtigten Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts und weiterer Anwaltsprivilegien bei Syndikuspatentanwälten hatte die Patentanwaltskammer bereits in ihrer Stellungnahme vom 2. März 2015 zum Eckpunktepapier des BMJV zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte darauf hingewiesen, dass diese Privilegien u.a. im Hinblick auf Verfahren in den USA für die deutschen Patentanwälte von besonderer Bedeutung sind, da sie dazu führen, dass auch die U.S.-amerikanischen Gerichte ein Privileg ("Attorney-Client-Privilege") der deutschen Patentanwälte in U.S.-Verfahren anerkennen.

Daher erneuert die Patentanwaltskammer die in ihrer Stellungnahme zum Eckpunktepapier geäußerte Sorge, dass die geplante Änderung der Strafprozessordnung nachteilige Auswirkungen auf das Privileg der Patentanwälte in ausländischen Verfahren haben könnte.

III. Artikel 4: Änderung der Patentanwaltsordnung

1. § 41a Absatz 2 PAO-E: Angestellte Patentanwälte; Syndikuspatentanwälte

Die Legaldefinition des Syndikuspatentanwalts in § 41a Absatz 2 Satz 1 PAO-E nimmt u.a. auf § 4 des Steuerberatungsgesetzes Bezug. Die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 des Steuerberatungsgesetzes stellt jedoch nicht den Kernbereich patentanwaltlicher Tätigkeit dar.

Es wird daher parallel zur entsprechenden Regelung in § 46 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E vorgeschlagen, dass Angestellte ihren Beruf als Syndikuspatent-anwälte ausüben, sofern sie im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses für ihren Arbeitgeber <u>patentanwaltlich</u> tätig sind.

2. § 41b Absatz 2 Satz 1 PAO-E: Zulassung als Syndikuspatentanwalt und § 41c Absatz 2 Satz 3 PAO-E: Erlöschen der Zulassung

Eine vorherige Anhörung des Trägers des Rentenversicherung bei Zulassung und Erlöschen der Zulassung steht aus unserer Sicht nicht in Einklang mit den

Grundsätzen der anwaltlichen Selbstverwaltung und lehnen wir daher ab. Denn die Entscheidung über die Zulassung muss letztlich die Patentanwaltskammer im Rahmen ihrer eigenen Prüfungstätigkeit treffen.

Auch haben wir Sorge, dass ein übermäßiger bürokratischer Aufwand und eine Verfahrensverzögerung bei der Zulassungsentscheidung entstehen würden, wenn erst der Träger der Rentenversicherung anzuhören ist.

3. § 41c Absatz 3 PAO-E: Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikuspatentanwalt

Nach unserem Verständnis sollte es heißen: "Zulassung nach § 41b" statt "Zulassung nach § 41a".

4. § 41d Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 PAO-E: Besondere Vorschriften für Syndikuspatentanwälte

Der zweite Halbsatz des § 41d Absatz 2 Satz 2 PAO-E bezieht sich u.a. auf eine Tätigkeit als Patentanwalt im Sinne des § 5 PAO. Laut Gesetzesbegründung wird hier der Fall betrachtet, dass der Syndikuspatentanwalt außerhalb seiner Syndikustätigkeit als niedergelassener Patentanwalt beauftragt werden soll. Es wird somit der freiberufliche Patentanwalt betrachtet, der nach Maßgabe der §§ 5 bis 19 PAO zugelassen worden ist. Wir haben Bedenken, dass die Formulierung "Patentanwalt im Sinne des § 5 PAO" ausreichend klar ist.

5. § 41d Absatz 3 PAO-E: Besondere Vorschriften für Syndikuspatentanwälte

Wir sind der Auffassung, dass die Vorschriften des § 46 PAO betreffend die Bestellung eines allgemeinen Vertreters und die Vorschriften des § 48 PAO betreffend die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei eines verstorbenen Patentanwalts für Syndikuspatentanwälte nicht gelten sollten, da der Arbeitgeber selbst insofern geeignete Maßnahmen ergreifen wird. Die §§ 46 und 48 PAO sollten daher nach unserer Auffassung in § 41d Absatz 3 PAO-E ebenfalls als nicht anwendbar erklärt werden.

6. § 41d Absatz 4 Satz 2 PAO-E: Besondere Vorschriften für Syndikuspatentanwälte

Entsprechend unseren Anmerkungen zu § 41d Absatz 2 Satz 2 PAO-E regen wir wiederum an, die Formulierung "Patentanwalt gemäß § 5" klar zu stellen.

7. Regelungslücke

Durch die Neuregelung wird der Inhalt des § 41a PAO nicht in dem bisherigen Umfang erfasst.

Derzeitigen nach der Doppelberufstheorie zugelassenen Syndikuspatentanwälten steht es frei, von einer Zulassung als Syndikuspatentanwalt nach § 41b PAO-E abzusehen. Für diesen Fall werden diese bisherigen Syndikuspatentanwälte zum einen freiberuflich als Patentanwalt und zum anderen als Patentassessor in einem ständigen Dienstverhältnis tätig sein.

Darüber hinaus steht es grundsätzlich auch jedem Syndikuspatentanwalt frei, zugleich als freiberuflicher Patentwalt (der nach dem §§ 5 bis 19 PAO zugelassen wurde) tätig zu sein, bzw. umgekehrt, vgl. Abschnitt II.1 der Gesetzesbegründung, insbesondere die beiden letzten Absätze der Seite 20 der Gesetzesbegründung.

Wir haben Bedenken, ob für Patentanwälte, die zum einen freiberuflich und zum anderen in einem ständigen Dienstverhältnis als Syndikuspatentanwalt oder als Patentassessor tätig sind, die Vorschriften des (nach Ersetzen des § 41a PAO durch die neuen §§ 41a bis 41d PAO-E insofern noch verbleibenden) § 41 PAO ausreichend sind, um eine sachgerechte Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeiten festzulegen und Interessenkollisionen zu vermeiden.

Das Vertretungsverbot für Patentanwälte, die zugleich als Patentassessoren in einem ständigen Dienstverhältnis stehen, nach § 41a Absatz 1 PAO muss wei-

7

terhin bestehen bleiben. Des Weiteren stellt § 41 PAO auf dieselbe Rechtssache

bzw. dieselbe Angelegenheit bzw. einen vergleichbaren technischen oder natur-

wissenschaftlichen Gegenstand oder Sachverhalt ab, während der geltende

§ 41a Absatz 2 und 3 PAO das Tätigkeitsverbot demgegenüber weitergehend auf

alle Angelegenheiten ausdehnt, die eine technische oder naturwissenschaftliche

Verwertbarkeit für das Arbeitsgebiet des Arbeitgebers ergeben.

Wir sind daher der Auffassung, dass der Inhalt des bisherigen § 41a PAO im Ge-

setz verbleiben muss.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden können und ste-

hen Ihnen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Böhm, LL.M.